

erhalten ihre Erben die eingezahlten Eintrittsgelder und Jahresbeiträge ohne Zinsen zurückgezahlt. Gleichen Anspruch haben diejenigen Vereinsmitglieder, welche ihr Amt freiwillig oder gezwungen niederlegen. Auch nach Verfluß der ersten vier Jahre ist auf Vermehrung des Kapitalstammes bis zu einer später zu bestimmenden Höhe Bedacht zu nehmen und wird dazu jährlich ein Zehntel der Kasseneinkünfte sowie aller sonstiger Ueberschuß bestimmt.

§ 8.

Die Pensionsbeihilfe beginnt vom nächsten Monate an, nachdem der Geistliche aus seinem Amte ausgeschieden ist, und wird halbjährlich den 1. Juni und 1. December ausgezahlt. Bei Todesfällen wird der Sterbemonat für voll gerechnet.

§ 9.

Die Leitung des Vereins geschieht durch den Vereinsvorstand, welcher aus 3 Mitgliedern besteht, den Verein nach Außen vertritt und von der Generalversammlung nach relativer Stimmenmehrheit gewählt wird. Das erste gewählte Mitglied ist Vorsitzender im Vorstande und das zweite gewählte Mitglied sein Stellvertreter. Alle 3 Jahre scheiden 2 Mitglieder nach dem Loose aus, die Austretenden sind jedoch wieder wählbar. Außerdem besorgt ein Kassirer, welcher auch ein Nichtgeistlicher sein kann und auf 6 Jahre von der Generalversammlung erwählt wird, auch wieder wählbar ist, die Kassengeschäfte. Der Vorsitzende im Vorstande erhält für die Beforgung der laufenden Geschäfte jährlich 30 Thaler und der Kassirer 50 Thaler Remuneration, außer den Verlägen, welche die Kasse ebensowol als die Kosten der ersten Einrichtung zu bestreiten hat.

§ 10.

Das königliche Kultusministerium soll ersucht werden, die zinsbare Anlegung der Kapitale, womöglich zu 4 Procent, zu übernehmen oder wenigstens die Werthpapiere und Dokumente der Vereinskasse aufzubewahren. Wenn das Ministerium auf das Erstere nicht eingehen sollte, so hat der Kassirer unter steter Beistimmung des Vorsitzenden und bei einer mit demselben entstehenden Meinungsdivergenz nach dem Beschlusse des gesammten Vorstandes die auszuliehenden Kapitale zinsbar anzulegen, jedoch nur in mündelmäßigen Hypotheken oder königlich sächsischen Staatspapieren oder autorisirten Sparcassen, und über die Kassenverwaltung jährlich Bericht und Rechnung abzulegen. Sollte das Ministerium auch die Aufbewahrung der Werthpapiere ablehnen, so ist ein eiserner Kasten zur Aufbewahrung derselben mit zwei verschiedenen Schlössern und Schlüsseln anzuschaffen, wovon der eine vom Vorsitzenden und der andere vom Kassirer geführt wird.

§ 11.

Alljährlich im Sommer wird ein allgemeiner Konvent der Mitglieder gehalten, wobei nur die anwesenden Mitglieder Stimmrecht ausüben. Derselbe kann im Namen des Vereins Beschlüsse fassen. Namentlich ist ihm von dem Kassirer und von den im Jahre vorher erwählten zwei Kassenrevisoren Bericht über die Rechnung des verflossenen Jahres und über den Kassenzustand abzustatten und er hat die Justifikation der Rechnung auszusprechen. Alle 3 Jahre findet eine Generalversammlung der Mitglieder statt, wobei auch die Abwesenden durch eine mit dem Kirchensiegel versehene schriftliche Vollmacht mitstimmen können; jedoch kann kein Mitglied mehr als drei Vollmachten übernehmen. Nur die Generalversammlung hat das Recht, die Statuten abzuändern. Tag und Ort der Konvente und Generalversammlungen bestimmt der Vereinsvorstand. Die Generalversammlung tritt in dem Jahre, wo sie stattfindet, an die Stelle des jährlichen Konvents.

§ 12.

Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn sie von zwei Generalversammlungen hinter einander jedesmal mit zwei Dritttheil der persönlich oder durch Vollmacht anwesenden Stimmen beschloffen wird. Im Falle der Auflösung ist zunächst dafür Sorge zu tragen, daß die bereits im Gange befindlichen Pensionsbeihilfen bis zum Ableben ihrer Inhaber gesichert und der übrig bleibende Kapitalstamm in eine milde Stiftung für Geistliche und ihre Hinterlassenen verwandelt werde. Sollte jedoch die Auflösung innerhalb der ersten 4 Jahre erfolgen, so ist das gesammte Vereinsvermögen unter sämtliche Mitglieder nach dem Verhältnisse der von einem Jeden geleisteten Einzahlungen zu vertheilen.